

Vorlage
an den
Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Einrichtung einer integrativen Kinderkrippe in der Trägerschaft der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel GmbH

Die Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH hat kürzlich das „Behördengebäude“ Batteriewall 7 erworben und möchte dort nunmehr u.a. eine Krippengruppe errichten, in der auch behinderte Kinder betreut und gefördert werden können.

Die tägliche Betreuungszeit würde sich von 08.00 - 14.00 Uhr erstrecken. Darüber hinaus ist ein Frühdienst von 07.30 - 08.00 Uhr sowie ein Spätdienst von 14.00 - 14.30 Uhr angedacht.

Wie in der Vorlage 105/2009 bereits dargestellt, steht die Verwaltung diesem Vorhaben der Lebenshilfe grundsätzlich positiv gegenüber, da wir uns durch die Schaffung weiterer Krippenplätze der angestrebten 35 %igen Versorgungsquote im Hinblick auf Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren weiter annähern.

Im Rahmen eines ersten Sondierungsgespräches am 11.08.2009 beantragte die Lebenshilfe die Übernahme des aus dem Betrieb der Kinderkrippe resultierenden jährlichen Defizits durch die Stadt Helmstedt.

Problematisch ist jedoch, dass integrative Krippen bzw. die Krippenbetreuung behinderter Kinder bislang ein Novum darstellen und auf diesem Gebiet bislang keinerlei rechtliche Grundlagen existieren. So ist insbesondere die Frage der speziellen Bezuschussung der Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft, welche sich für integrative Kindergärten bereits aus der 2. DVO-KiTaG ergibt, für integrative Krippen noch nicht geregelt.

Die Diskrepanz besteht hier darin, dass für eine reguläre Krippengruppe lediglich 2 Fachkräfte erforderlich sind und sich die Personalkostenbezuschussung durch das Land somit auch auf 2 Fachkräfte beschränkt. Für integrative Gruppen ist jedoch eine dritte heilpädagogische Fachkraft vorgeschrieben. Solange also die Anerkennung und gesetzliche Normierung integrativer Krippengruppen nicht vollzogen ist, könnte schlimmstenfalls die Bezuschussung der Personalkosten für die zusätzliche heilpädagogische Fachkraft unterbleiben.

Alternativ besteht derzeit lediglich die Möglichkeit der Einzelintegration in einer Regel-Krippengruppe, wobei hier mangels konkreter Regelungen für Krippengruppen auch eine doppelte Einzelintegration denkbar ist, so dass letztendlich 2 behinderte Kinder in einer Regel-Krippengruppe betreut werden könnten. Die Realisierung einer derartigen doppelten Einzelintegration führt jedoch dazu, dass sich die Anzahl der Plätze in der Gruppe und somit auch die Gesamthöhe der Elternentgelte verringert. Zum jetzigen Zeitpunkt existieren zwar auch hinsichtlich dieser Verringerung der Plätze noch keine konkreten Regelungen; aus Sicht des Landesverbandes der Lebenshilfe sollten die Krippenplätze hierbei jedoch von 15

auf 10 (+ 2 Einzelintegrationsplätze = insgesamt 12 Plätze) verringert werden (eine Stellungnahme der Landesregierung steht hierzu noch aus).

Neben der Verringerung der Elternentgelte würde sich bei einer Reduzierung der Krippenplätze auch der Zuschuss des Landkreises Helmstedt aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von 34.200 €/Jahr auf 27.360 €/Jahr verringern.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Unklarheiten im Hinblick auf Integrationen in Krippengruppen sollte mit der Lebenshilfe zunächst ein Betriebsführungsvertrag für eine Regel-Krippengruppe abgeschlossen werden. Die Betriebskostenkalkulation der Lebenshilfe für diese Regel-Krippengruppe liegt als Anlage bei. Hiernach würde das Jahresdefizit rd. 68.350 € betragen. Aufgrund der Zielsetzung der Lebenshilfe, behinderte Kinder in dieser Krippe zu betreuen, sollte der Vertrag weiterhin regeln, dass die Lebenshilfe mit unserer Zustimmung eine doppelte Einzelintegration durchführen kann, sofern für die Stadt Helmstedt hierdurch keine Erhöhung des Betriebskostendefizits entsteht. Es obläge somit der Lebenshilfe, für eine Deckung der:

- zusätzlichen Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft
- verlorengehenden Elternentgelte (3 Plätze x 120 €/Monat x 12 Monate = 4.320 €)
- verlorengehenden Zuschüsse des Landkreises Helmstedt (6.840 €)

zu sorgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Helmstedt schließt mit der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH einen Betriebsführungsvertrag ab, in der sich die Lebenshilfe verpflichtet, eine Krippe mit 15 Krippenplätzen auf dem Grundstück Batteriewall 7 zu errichten und zu betreiben. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Helmstedt zur Übernahme des krippenbetrieblichen Fehlbetrages entsprechend der üblichen Vorgaben der Betriebsführungsverträge. Als Zusatz soll der Betriebsführungsvertrag regeln, dass die Lebenshilfe mit unserer Zustimmung eine doppelte Einzelintegration durchführen kann, sofern für die Stadt Helmstedt hierdurch keine Erhöhung des Betriebskostendefizits entsteht.

(Eisermann)

Anlage

Kalkulation für die Krippe Batteriewall 7

Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH

1 Gruppen	1
2 Kinder	15

Personalstellen	Päd. Fachkräfte	2,00
	Leitung anteilig	5 Stunden/Woche
	Praktikanten, Zivildienstleistende	1,00

Personalkosten I	Vergütung Stammkräfte (incl. Leitung)	Ist	79.799,13
	Vertretungskräfte		
	Reinigungskräfte		
	Gesamtlohnkosten		79.799,13
	a AG-Anteile zur SV		14.962,34
	b VBLU		5.162,01
	c Fortbildungskosten/Fachberatung		600,00
	d Berufsgenossenschaft		500,00
	e Impfung		250,00
	Summe I		79.799,13
	Summe Ia-d		21.474,35
	Gesamtpersonalkosten		101.273,48

Sachkosten	a Beiträge an Fachverbände		0,00
	b Versicherungen	73	279,56
	c Reinigung Wäsche, Sanitär	68	5.815,29
	d Heizung, Strom, Wasser, Abwasser	67	2.274,45
	e Bürobedarf	69	180,00
	f Porto u. Telefon		150,00
	g Miete ca. 115qm incl. Instandh. 7€	75	9.960,00
	Ausstattung Miete pro qm 2,17€	76	3.000,00
	Getränke	66	500,00
	Lebensmittel		0,00
	sonst. Betreuung		0,00
	h Spielmaterial		550,00
	i Bauunterhaltung	72	0,00
	j öffentliche Lasten		344,60

	Sachkosten		23.053,90
k	Vewaltungskostenpauschale	0,05	6.216,37
Einnahmen	Elternbeiträge	4097	-21.600,00
	Heilpädagogische Fachkraft		
	Landespersonalkostenzuschuß 38%		-22.448,95
	Landespersonalkostenzuschuß 43% ab 01.08.2010		-18.144,83
	Zuschuß behinderte Kinder?	4095	0,00
	Summe III - -Einnahmen		-62.193,79

Abrechnung

Personalkosten Summe I	101.273,48
Sachkosten Summe II mit AfA	23.053,90
Verw.Kosten	6.216,37

Zwischensumme **130.543,75**

Einnahmen Summe III	-62.193,79
Defizit	68.349,96